

Verordnung über das Taxen-Gewerbe in der Stadt Erlangen (Taxiordnung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Bereitstellung von Taxen	2
§ 2 Ordnung auf den Standplätzen	2
§ 3 Dienstbetrieb	3
§ 4 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 5 Inkrafttreten	4

Verordnung über das Taxen-Gewerbe in der Stadt Erlangen (Taxiordnung)

vom 16.12.1987 i. d. F. vom 24.02.2005 / In Kraft getreten am 11.03.2005
(Amtsblatt Nr. 40 vom 30.12.1987 und Die amtlichen Seiten Nr. 5 vom 10.03.2005)

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21.03.1961 (BGBl. I, Seite 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.1983 (BGBl. I S. 196) und § 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenbeförderungsgesetzes vom 10.07.1961 (GVBl. Seite 184), zuletzt geändert mit Verordnung vom 20.10.1965 (GVBl. Seite 309) und Artikel 42 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung i. d. F. vom 13.12.1982 (GVBl. Seite 1089) erlässt die Stadt Erlangen folgende Verordnung:

§ 1 Bereitstellung von Taxen

- (1) Taxen dürfen nur auf den nach Zeichen 229 zu § 41 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Standplätzen bereitgestellt werden. Das Bereitstellen von Taxen außerhalb dieser Standplätze bedarf der Erlaubnis der Stadt Erlangen.
- (2) Das Bereitstellen von beschädigten Taxen ist untersagt.

§ 2 Ordnung auf den Standplätzen

- (1a) Die Taxen sind auf den Standplätzen in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Lücken sind unverzüglich durch Nachrücken zu schließen. Die Taxen sind so aufzustellen, dass sie den Verkehr nicht behindern.
- (1b) Bei Freiwerden eines der Standplätze am Bahnhofsplatz ist dieser nur durch das Nachrücken eines Taxis vom Standplatz Hugenottenplatz zu schließen. Das erste Taxi am Hugenottenplatz hat die Nachrückpflicht. Erforderlichenfalls haben sich die am Hugenottenplatz aufhaltenden Taxifahrer gegenseitig über das Nachrücken zu informieren.
- (2) Die Taxen müssen durch Anwesenheit der Fahrer stets fahrbereit sein. Sie dürfen auf den Standplätzen nicht instandgesetzt oder gereinigt werden.
- (3) Den an einem Standplatz erteilten Beförderungsauftrag hat der Fahrer des vordersten Taxis unverzüglich auszuführen. Wählt der Fahrgast ein anderes Taxi, so ist diesem die sofortige Abfahrt zu ermöglichen. Über Funk eingehende Fahraufträge sind vom ersten hierzu benutzungsberechtigten Fahrer anzunehmen und unverzüglich auszuführen.
- (4) Warten an einem unbesetzten Standplatz Fahrgäste, so haben die eintreffenden unbesetzten Taxen an die Spitze des Standplatzes vorzufahren.
- (5) An Standplätzen dürfen Fahrgäste nur abgesetzt werden, wenn freien Taxen unbehindert Aufstellung gewährleistet ist.
- (6) Behördlichen Anordnungen über die zeitweilige Verlegung oder Räumung von Standplätzen aus besonderen Anlässen ist Folge zu leisten.
- (7) Die Straßenreinigung ist auf den Standplätzen jederzeit zu ermöglichen.

§ 3 Dienstbetrieb

- (1) Das Bereitstellen und der Einsatz der Taxen können mittels eines durch die Taxiunternehmer gemeinsam aufgestellten Dienstplans im einzelnen geregelt werden. Der Dienstplan hat die Arbeitsvorschriften und die für die Wartungs- und Pflegearbeiten erforderliche Zeit zu berücksichtigen. Er bedarf der Zustimmung der Stadt Erlangen.
- (2) Sofern es das öffentliche Interesse erfordert, kann die Stadt Erlangen einen Dienstplan festsetzen.
- (3) Der Dienstplan ist durch die Taxiunternehmer und ihre Fahrer einzuhalten.
- (4) Die Taxen sind nur in einem innen und außen sauberen und gepflegten Zustand bereitzustellen. Der Fahrdienst ist in sauberer und ordentlicher Kleidung durchzuführen.
- (5) In jedem Taxi ist ein Stadtplan von Erlangen sowie ein Stadtplan der benachbarten Städte und Gemeinden mitzuführen, der nicht älter als zwei Jahre sein darf. § 10 BOKraft bleibt unberührt.
- (6) Es ist dem Fahrer verboten, Werbe- oder Verkaufsangebote zu unterbreiten.
- (7) Während der Fahrgastbeförderung und an den Standplätzen dürfen Funkgeräte und Radiogeräte nur so laut eingeschaltet sein, dass der Fahrer die Durchsagen versteht. Eine Störung der Fahrgäste durch den Funkbetrieb und den Radioempfang ist zu vermeiden.
- (8) Während der Fahrgastbeförderung ist die Mitnahme Dritter, bezüglich derer kein Beförderungsantrag geschlossen ist sowie die Mitnahme eigener Haustiere verboten.
- (9) Der Taxifahrer hat tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen. Der Gepäckraum des Taxis muss bauartbedingt uneingeschränkt nutzbar sein.
- (10) Auf Verlangen hat der Taxifahrer eine Quittung über den Fahrpreis unter Angabe der Ordnungsnummer, der Anschrift des Unternehmens sowie der Bezeichnung des Ausgangs- und Zielpunktes anzustellen. Es sind ausschließlich Quittungsformulare mit der Ordnungsnummer und der Anschrift des Unternehmens des betreffenden Fahrzeuges mitzuführen und zu verwenden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften

1. über das Bereitstellen von Taxen (§ 1),
2. über das Aufstellen von Taxen an den Standplätzen (§ 2 Abs. 1a, 1b, 3, 4, 5 und 6),
3. über die Fahrbereitschaft der Taxen (§ 2 Abs. 2),
4. über die Pflichten gegenüber behördlichen Anordnungen (§ 2 Abs. 7) und gegenüber der Straßenreinigung (§ 2 Abs. 8),
5. über die Einhaltung des Dienstplanes (§ 3 Abs. 3),
6. über das Bereitstellen der Taxen und Ausführung des Fahrdienstes gem. § 3 Abs. 4,
7. über den Dienstbetrieb während der Fahrgastbeförderung (§ 3 Abs. 6, 7 und 8),
8. über das Ein- und Ausladen tarifpflichtigen Gepäcks sowie der Ausstellung und Verwendung von Quittungen (§ 3 Abs. 9 und 10)

zuwiderhandelt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Verkehr mit Kraftdroschken in der Stadt Erlangen vom 1. September 1978 (Amtsblatt Nr. 36 vom 7.9.1978) außer Kraft.